

**228****VERORDNUNG DER REGIERUNG**

vom 12. Juli 2023,

**zur Änderung der Regierungsverordnung Nr. 463/2013 über Listen von Suchtstoffen, in der geänderten Fassung**

Gemäß § 44c Absatz 1 des Gesetzes Nr. 167/1998 über Suchtstoffe und Änderungen bestimmter anderer Gesetze, geändert durch das Gesetz Nr. 273/2013 und das Gesetz Nr. 366/2021, erlässt die Regierung:

**Artikel I**

Die Regierungsverordnung Nr. 463/2013 Slg. über Listen von Suchtstoffen in der durch die Regierungsverordnung Nr. 243/2015 Slg. geänderten Fassung, Verordnung Nr. 46/2017 Slg., Regierungsverordnung Nr. 30/2018 Slg., Regierungsverordnung Nr. 242/2018 Slg., Regierungsverordnung Nr. 184/2021 Slg. und Regierungsverordnung Nr. 159/2022 Slg., wird wie folgt geändert:

1. Am Ende der Fußnote 3 wird der Satz einer separaten Zeile hinzugefügt.  
„Delegierte Richtlinie (EU) 2022/1326 der Kommission vom 18. März 2022 zur Änderung des Anhangs des Rahmenbeschlusses 2004/757/JHA des Rates hinsichtlich der Aufnahme neuer psychoaktiver Substanzen in die Definition von „Drogen“.

2. In der Tabelle in Anhang 3 wird über der Zeile, in der in der Spalte „Internationaler nicht-proprietärer Name (INN) in tschechischer Sprache“ das Wort „Butonitazen“ erscheint, eine neue Zeile eingefügt, in welcher in der Spalte „Internationaler nicht-proprietärer Name (INN) in der tschechischen Sprache“ das Wort „Brorfin“ erscheint. Außerdem wird in der Spalte „Sonstige internationale nicht proprietäre Bezeichnung oder andere gebräuchliche Bezeichnung“ das Wort „Brorphine“ und in der Spalte „IUPAC chemische Bezeichnung“ das Wort „3-{1-[1-(4-bromophenyl)ethyl]piperidin-4-yl}-1H-benzimidazol-2-

on“ eingetragen.

3. In der Tabelle in Anhang 3 wird über der Zeile, in der das Wort „Etorfin“ in der Spalte „Internationaler nicht-proprietärer Name (INN) auf Tschechisch“ erscheint, eine neue Zeile eingefügt, in der in der Spalte „Internationaler nicht-proprietärer Name (INN) auf Tschechisch“ das Wort „Etonitazepyn“ und in der Spalte „IUP-chemische Bezeichnung“ das Wort „2-[(4-ethoxyphenyl)methyl]-5-nitro-1-(2-pyrrolidin-1-ylethyl)-1H-benzimidazol“ erscheint.

4. In der Tabelle in Anhang 3 wird über der Zeile, in der in der Spalte „Internationaler nicht-proprietärer Name (INN) auf Tschechisch“ der Ausdruck „Pryskyřice z konopí[=Cannabisharz]“ erscheint, eine neue Zeile eingefügt, in der in der Spalte „Internationaler nicht-proprietärer Name (INN) auf Tschechisch“ das Wort „Protonitazen“ und in der Spalte „IUPAC chemische Bezeichnung“ das Wort „N,N-diethyl-5-nitro-2-[(4-propoxyphenyl)methyl]-1-H-benzimidazol-1-ethanamin“ erscheint.

**Artikel II****Technische Vorschrift**

Diese Verordnung wurde gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft notifiziert.

**Artikel III****Gültigkeit**

Diese Regierungsverordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Der Premierminister

Prof. Dr. **Fiala**, Ph.D., LL.M., m. p.

Stellvertretender Ministerpräsident und Minister für Gesundheit:

prof. MUDr. **Válek**, MD, CSc., MBA, EBIR, m. p.